

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Jung, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21038 –**

Verstöße im Straßengüterverkehr in der Coronakrise

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Logistikbranche verzeichnete in den vergangenen Wochen und Monaten als Auswirkung der Coronakrise einen starken Rückgang der Nachfragen aus dem In- und Ausland. Die betroffenen Unternehmen kämpfen mit erheblichen finanziellen Einbußen, die kaum kompensiert werden können (vgl. Bundesamt für Güterverkehr, „Marktbeobachtung Güterverkehr. Auswirkungen der Coronakrise auf den deutschen Güterverkehrsmarkt – Wochenbericht KW 18 / 2020“ vom 30. April 2020; abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktbeobachtung/Sonderberichte/Corona_2020_18.pdf?__blob=publicationFile).

Davon sind insbesondere auch Unternehmen des Straßengüterverkehrs betroffen. Die Branche steht auf Grund hoher Auftragsrückgänge unter Druck und laut des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) würden Aufträge trotz der schrittweisen Lockerungen bisher nicht wesentlich zunehmen (vgl. Bundesamt für Güterverkehr, „Marktbeobachtung Güterverkehr. Auswirkungen der Coronakrise auf den deutschen Güterverkehrsmarkt – Wochenbericht KW 22 / 2020“ vom 29. Mai 2020; abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktbeobachtung/Sonderberichte/Corona_2020_18.pdf?__blob=publicationFile).

Um den Zuschlag für die wenigen vorhandenen Aufträge zu erhalten, steigt der Wettbewerbsdruck. So wurden von einzelnen Unternehmen Angebote zu solchen Niedrigpreisen veröffentlicht, bei denen es kaum möglich sei, die eigenen Kosten der Unternehmen zu decken. Diese Niedrigpreise zogen erhebliche Kritik aus der Branche nach sich (vgl. [eurotransport.de](https://www.eurotransport.de), „DB Schenker lockt mit Billigpreisen“ vom 8. April 2020; abrufbar unter: <https://www.eurotransport.de/artikel/frachten-weiter-unter-druck-db-schenker-lockt-mit-billigpreisen-11156752.html>).

Logistikunternehmen haben außerdem Alarm geschlagen, da sie Verstöße, u. a. gegen die Lenk- und Ruhezeiten und die Mindestlohnanforderungen, innerhalb der Branche befürchteten, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würden. Das BAG hat diese Befürchtungen zum Anlass genommen, in den vergangenen Wochen und Monaten Kontrollen auf den Straßen durchzuführen (vgl. BAG, „BAG, Zoll und Polizei führen Schwerpunktkontrollen durch“

vom 21. April 2020; abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200421_PM_BAG,%20Zoll%20und%20Polizei%20f%C3%BChren%20Schwerpunktkontrollen%20durch.html?nn=12966). Die Ergebnisse der Kontrollen bestätigen die Sorgen der Unternehmen: In der Woche vom 20. April 2020 waren bei jedem vierten ausländischen und fast jedem siebten deutschen LKW Verstöße festgestellt worden (vgl. BAG, „BAG, Zoll und Polizei führen Schwerpunktkontrollen durch“ vom 21. April 2020; abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200421_PM_BAG,%20Zoll%20und%20Polizei%20f%C3%BChren%20Schwerpunktkontrollen%20durch.html?nn=12966). Bei Inspektionen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) am 29. und 30. April 2020 waren von 52 LKWs 16 beanstandet worden und bei 24 LKWs wurden weitere Prüfungen eingeleitet (vgl. VerkehrsRundschau, „Zoll in Hessen kontrolliert im Speditions- und Logistikgewerbe“ vom 30. April 2020; abrufbar unter: <https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/zoll-in-hessen-kontrolliert-im-speditions-und-logistikgewerbe-2617946.html>). Ende Mai hatte das Hauptzollamt Darmstadt mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem BAG insgesamt 53 Unternehmen und 55 LKW-Fahrer kontrolliert. Bei zehn LKWs waren Bußgelder u. a. auf Grund von Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden. Bei über 30 Fällen seien außerdem weitere Prüfungen auf Einhaltung der Mindestlohnregelungen eingeleitet worden (vgl. VerkehrsRundschau, „Hauptzollamt Darmstadt überprüft Speditions- und Logistikgewerbe“ vom 29. Mai 2020; abrufbar unter: <https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/hauptzollamt-darmstadt-ueberprueft-speditions-und-logistikgewerbe-2627312.html>).

Die Verstöße einzelner LKWs und Güterunternehmen setzen dabei nicht nur dem Straßengüterverkehr selbst zu. Durch die illegalen Tiefpreise auf der Straße bestünde laut Schienenbranche die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen dem Straßen- und dem Schienengüterverkehr (vgl. eurotransport.de, „Schienenbranche alarmiert. Kontrollstelle für Dumpingfrachten gefordert“ vom 7. Mai 2020; abrufbar unter: <https://www.eurotransport.de/artikel/schiene-nbranche-alarmiert-kontrollstelle-fuer-dumpingfrachten-gefördert-11160901.html>).

Die Kontrollen waren in vereinzelt Städten durchgeführt worden und die Ergebnisse legen die Vermutung nahe, dass die Zahlen deutschlandweit höher sein könnten. Wir wollen daher von der Bundesregierung wissen, wie hoch die Zahlen sind und welche Maßnahmen sie gegen solche Verstöße plant.

1. Wie viele Fälle von Verstößen gegen das Fahrpersonalrecht im Straßengüterverkehr sind der Bundesregierung für den Zeitrahmen Februar bis Juni 2020 bekannt (bitte nach Monat aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Fälle davon waren Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten?
 - b) Woraus bestanden die übrigen Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
 - c) Wie wurden diese Fälle bekannt bzw. aufgedeckt (bitte nach Jahr und Art des Verstoßes auflisten)?
 - d) Aus welchen Ländern stammen die betroffenen LKWs, LKW-Fahrer und Unternehmen (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

2. c) Wie wurden diese Fälle bekannt bzw. aufgedeckt (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
- d) Aus welchen Ländern stammen die betroffenen LKWs, LKW-Fahrer und Unternehmen (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Fragen 1 bis 1d sowie 2c und 2d werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle und Ahndung im Straßengüterverkehr auf Bundesstraßen liegt in der Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Für den Bund übernimmt diese Tätigkeit das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Statistische Auswertungen zu den Straßenkontrollen des BAG werden auf der Basis von Halbjahreswerten vorgenommen. Eine Untergliederung in einzelne Monate erfolgt nicht. Nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Kontrollen durch das BAG im Rechtsgebiet Fahrpersonalrecht für das erste Halbjahr 2020 (Januar 2020 bis Juni 2020):

1 Hj 2020	Güterverkehr		
	GA *	GF **	Gesamt
Kontrollierte und im Fahrpersonalrecht beanstandete Fahrzeuge			
- Im Fahrpersonal kontrollierte Fahrzeuge	15.542	31.206	46.748
- Im Fahrpersonal beanstandete Fahrzeuge	1.909	3.633	5.542
Beanstandungsquote	12,28%	11,64%	11,86%
1. Gesamt- Verstöße 561/2006 und AETR	2.096	3.919	6.015
1.1 Lenkzeiten	419	1.038	1.457
1.1.1 Tageslenkzeit	360	632	992
1.1.2 Wöchentliche Lenkzeit	0	53	53
1.1.3 Zwei aufeinanderfolgende Wochen	59	353	412
1.2 Unterbrechungen	706	463	1.169
1.2.1 Zeitpunkt der Lenkzeitunterbrechung überschritten	477	365	842
1.2.2 Nichtausreichende Fahrtunterbrechung	229	98	327
1.3 Ruhezeiten	971	2.418	3.389
1.3.1 Tägliche Ruhezeit	879	1.523	2.402
1.3.2 Wöchentliche Ruhezeit	92	895	987
2. Gesamt-Verstöße 165/2014 und AETR	10.106	8.790	18.896
2.1 Kein Kontrollgerät eingebaut	43	46	89
2.2 Nicht ordnungsgem. Betreiben des Kontrollgerätes	3.100	1.762	4.862
2.3 Schaublätter/Fahrerkarte nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt	467	1.764	2.231
2.4 Nicht/ Nicht ordn. Verwendung von Schaublättern/Fahrerkarte	6.496	5.218	11.714

*GA = Gebietsansässige

**GF = Gebietsfremde

Diese Fälle wurden durch die Kontrollmaßnahmen der Kontrollbeschäftigten des BAG gemäß § 11 des Güterkraftverkehrsgesetzes festgestellt. Das BAG ist hiernach befugt, in- und ausländische Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie Kraftomnibusse anzuhalten und zu kontrollieren. Eine Unterteilung nach Herkunftsstaaten erfolgt nicht.

Eigene Daten zu Kontrollen der Polizeien der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

1. e) Wie wurden die betroffenen Verstöße gegenüber Fahrpersonal und/oder Unternehmer/Fahrzeughalter geahndet (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
2. e) Wie wurden die betroffenen Verstöße gegenüber Fahrpersonal und/oder Unternehmer/Fahrzeughalter geahndet (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Fragen 1e und 2e werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni 2020 hat das BAG 7.024 Bußgeldbescheide wegen Verstößen im Bereich Fahrpersonalrecht und 386 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Kabotagebestimmungen erlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesen Bußgeldbescheiden Kontrollen zu Grunde liegen, die einige Monate vor dem betreffenden Zeitraum stattgefunden haben können.

Statistische Angaben zu Bußgeldbescheiden, die sich konkret auf Kontrollen beziehen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni 2020 stattgefunden haben, liegen nicht vor.

1. f) Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen in den drei vorausgegangenen Jahren verändert (bitte nach Jahr, Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

In den Vergleichszeiträumen der Vorjahre wurden wegen Verstößen im Rechtsgebiet Fahrpersonalrecht Bußgeldbescheide wie folgt erlassen:

- 1. Februar bis 30. Juni 2017: 7.131 Bußgeldbescheide,
- 1. Februar bis 30. Juni 2018: 6.394 Bußgeldbescheide,
- 1. Februar bis 30. Juni 2019: 5.433 Bußgeldbescheide.

1. g) Welcher wirtschaftliche Schaden ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Logistikbranche durch diese Verstöße entstanden (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
2. g) Welcher wirtschaftliche Schaden ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Logistikbranche durch diese Verstöße entstanden (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Fragen 1g und 2g werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über das Ausmaß eines etwaigen durch die festgestellten Verstöße entstandenen Schadens liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

2. Wie viele Fälle von Verstößen gegen das Güterkraftverkehrsrecht im Straßengüterverkehr sind der Bundesregierung für den Zeitraum Februar bis Juni 2020 bekannt (bitte nach Monat aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2020 wurden durch den Straßenkontrolldienst des BAG insgesamt 54.216 Fahrzeuge im Hinblick auf güterkraftverkehrsrechtliche Vorschriften kontrolliert. Hiervon waren 35.086 im Ausland zugelassen. Festgestellt wurden 3.024 Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsgesetz.

- a) Wie viele Fälle davon waren Verstöße gegen die Kabotage-Regelung?

Im ersten Halbjahr 2020 wurden durch den Straßenkontrolldienst des BAG 1.062 Kabotageverstöße bei Kontrollen der Fahrzeuge von Unternehmen aus dem Ausland festgestellt. Das Verhältnis der festgestellten Kabotageverstöße zu den kontrollierten im Ausland zugelassenen Fahrzeugen hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert.

Einzelergebnisse bei bestimmten Schwerpunktkontrollen waren nicht repräsentativ.

- b) Woraus bestanden die übrigen Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsrecht (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Eine weitere statistische Untergliederung der Verstöße innerhalb dieses Rechtsgebietes wird nicht vorgenommen.

- f) Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen in den drei vorausgegangenen Jahren verändert (bitte nach Jahr, Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

In den Vergleichszeiträumen der Vorjahre wurden wegen Verstößen im Rechtsgebiet Güterkraftverkehrsrecht/Kabotagebestimmungen Bußgeldbescheide wie folgt erlassen:

- 1. Februar bis 30. Juni 2017: 252 Bußgeldbescheide,
- 1. Februar bis 30. Juni 2018: 309 Bußgeldbescheide,
- 1. Februar bis 30. Juni 2019: 431 Bußgeldbescheide.

3. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Mindestlohnvorgaben für die Beschäftigten im Straßengüterverkehr sind der Bundesregierung für den Zeitraum Februar bis Juni 2020 bekannt?

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird der Straßengüterverkehr in der Branche Transport-, Spedition- und Logistikgewerbe erfasst. Die von der FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren von Februar bis Juni 2020 wegen eines Verstoßes gegen die Zahlung des Mindestlohns nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der genannten Branche sind nachfolgend aufgelistet:

Ordnungswidrigkeit	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
Zahlung Mindestlohn (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG)	33	46	17	16	24	136

- a) Wie wurden diese Fälle bekannt bzw. aufgedeckt?
- b) Aus welchen Ländern stammen die betroffenen LKWs, LKW-Fahrer und Unternehmen (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
- c) Wie wurden die betroffenen Verstöße gegenüber Fahrpersonal und/oder Unternehmer/Fahrzeughalter geahndet (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?
- d) Welcher wirtschaftliche Schaden ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Logistikbranche durch diese Verstöße entstanden (bitte nach Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Fragen 3a bis 3d werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erkenntnisse, welche zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren führen, können u. a. aus Prüfungen der FKS nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) oder aus Hinweisen von Dritten oder durch andere Behörden stammen. In der Arbeitsstatistik der FKS werden dabei die Nationalitäten der betroffenen LKW, LKW-Fahrer und Unternehmen nicht gesondert erfasst. Eine Zuordnung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Einziehungs- und Verfallbeträgen zu den genannten eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Der „wirtschaftliche Schaden“ durch Verstöße in der Logistikbranche wird durch die FKS nicht statistisch erfasst.

- e) Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen in den drei vorausgegangenen Jahren verändert (bitte nach Jahr, Monat und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Anzahl der durch die FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Zahlung des Mindestlohns nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe der Jahre 2017 bis 2019 (jeweils 1. Februar bis 30. Juni) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Verstöße gegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG						
Jahr	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
2019	23	33	32	31	23	142
2018	26	41	25	19	16	127
2017	23	21	16	20	21	101

4. Welche weiteren Verstöße im Straßengüterverkehr sind der Bundesregierung für den Zeitrahmen Februar bis Juni 2020 bekannt?

Nachfolgende Tabelle stellt die weiteren im ersten Halbjahr 2020 durch den Straßenkontrolldienst des BAG ermittelten Verstöße zusammen:

	Verstöße je Rechtsgebiet
	1 Hj 2020
Abfallrecht	1.703
Gefahrgutrecht	899
Illegale Beschäftigung	311
StGB	317
StVR	10.918

5. Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Wettbewerbsverzerrung im Straßengüterverkehr auf Grund von Niedrigpreisen und Verstößen durch LKWs und Logistikunternehmen?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht derzeit vor allem bei klein- und mittelständischen Unternehmen im Straßengüterverkehr eine angespannte Lage. Deshalb arbeitet die Bundesregierung daran, dass illegale Geschäftspraktiken wie die Umgehung des Mindestlohnes effektiv unterbunden werden und die Kontrollkonzepte stetig optimiert werden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zwischen dem Straßen- und dem Schienengüterverkehr auf Grund von Niedrigpreisen und Verstößen im Straßengüterverkehr?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Auswirkungen der derzeitigen Preisgestaltung am Markt und der Verstöße im Straßengüterverkehr auf den Wettbewerb zwischen dem Straßen- und Schienengüterverkehr vor.

7. Wie viele LKW-Bewegungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum Februar bis Juni 2020 sowie in den entsprechenden Zeiträumen in den drei vorausgegangenen Jahren im Straßengüterverkehr, und wie viele der Fahrten wurden auf Verstöße überprüft?

Die Mautstatistik des BAG erfasst mautpflichtige Fahrten auf dem abgabepflichtigen Netz der Bundesfernstraßen. Dabei ist die Fahrt so definiert, dass sie mit der Einfahrt in das mautpflichtige Netz beginnt und mit dem Verlassen endet. Das mautpflichtige Straßennetz wurde zum 1. Juli 2018 auf alle Bundesstraßen mit der Folge ausgeweitet, dass die Anzahl der ausgewiesenen Mautfahrten stieg, ohne dass Rückschlüsse auf die Verkehrsentwicklung möglich werden.

Zeitraum 1. Februar bis 30. Juni	mautpflichtige Fahrleistung [km]	Mautfahrten [Anzahl]
2017	14.126.707.821,1	211.070.147
2018	14.394.926.955,2	235.364.793
2019	17.127.417.698,3	335.560.822
2020	16.256.881.491,2	317.870.457

Hinweise: Datenquelle BAG/ZIS mit dem Stand 13. Juli 2020.

Wie viele der zuvor genannten Fahrten im Rahmen von Straßenkontrollen des BAG überprüft wurden, lässt sich nicht ermitteln. Die LKW-Maut bezieht sich auf Fahrzeuge ab einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen. Der Kontrollauftrag des Straßenkontrolldienstes des BAG umfasst Fahrzeuge unabhängig von der Mautpflicht, insbesondere solche ab einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

8. Welche Arten von Kontrollmaßnahmen wurden angewendet, und welcher Personalaufwand und welche Kosten sind damit verbunden?

Die Kontrollen des BAG erfolgten im Rahmen der regulären Straßenkontrollen. Gesonderter Personalaufwand oder gesonderte Kosten sind nicht entstanden. Im Übrigen überprüft das BAG Unternehmen im Rahmen von Betriebskontrollen.

9. Plant die Bundesregierung, neben den sich aus der Antwort zu Frage 8 ergebenden Maßnahmen weitere Maßnahmen, um gegen Verstöße im Straßengüterverkehr vorzugehen?

Wenn ja, wie, und mit welchem Personalaufwand, und mit welchen Kosten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Straßenkontrollen des BAG und Überprüfungen des Betriebskontrolldienstes werden weiter mit gleichbleibender Intensität und Kontrollumfang durchgeführt. Im Rahmen dieser Kontrollen finden monatlich bundesweite Schwerpunktkontrollen statt.

10. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um gegen illegale Niedrigpreise im Straßengüterverkehr vorzugehen?

Wenn ja, wie, und mit welchem Personalaufwand, und mit welchen Kosten?

Wenn nein, warum nicht?

11. Steht die Bundesregierung zu dieser Thematik im Austausch und in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regierungen sowie mit der EU?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant derzeit keine regulatorischen Schritte. Es fehlt dazu eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage.

Es bestünde zudem die Gefahr, erhebliche Fehlanreize und Fehlallokationen zu verursachen. Eine Preisregulierung in Form eines Mindestpreises, der über dem Marktpreis liegt, bewirkt unmittelbar eine Erhöhung der Angebotsmenge, die nachfrageseitig nicht vollständig bedient werden kann. Die dadurch entstehenden Überkapazitäten induzieren neue Kosten in Gestalt von zusätzlichen Vorhaltekosten. Liegt der Mindestpreis unterhalb des Marktpreises, ist er wirkungslos. Wird der Mindestpreis exakt auf Marktpreisniveau festgelegt, hätte es einer solchen Festlegung nicht bedurft. Alle drei Formen eines Mindestpreises sind demnach entweder überflüssig oder führen zu starken allokativen Verwerfungen.

Darüber hinaus wären auch illegale Unterschreitungen, die dem eigentlich durch die Einführung eines Mindestpreises geschützten Anbieterkreis zusätzlich schaden, zu befürchten.